

MINDERHEITENBERICHT zum LGE Nr. 110/2022

„Förderung und Unterstützung des Aktiven Alterns in Südtirol“

eingbracht vom Abgeordneter Dr. Franz Ploner (Fraktion Team K – Südtiroler Landtag)

„Aktiv Altern“ - der Gesetzentwurf liegt vor

Nun liegt der Landesgesetzentwurf zur Förderung und Unterstützung des „Aktiv Altern“ in Südtirol vor. Der LGE 110/22 zum **Aktiv Altern** wurde vom 4.GGA nach ausführlicher und intensiver Diskussion, nachdem mehrere Änderungsanträge und Verbesserungsvorschläge auch eingebaut werden konnten, verabschiedet. Zweifelsohne ist der Ansatz, die spätere Lebensphase, deren genaue Definition im Gesetzesentwurf fehlt, aufzuwerten und Vorbereitungen und gesetzliche Rahmenbedingungen für ein erfülltes Leben im Alter zu schaffen, unterstützungswert. Wir müssen uns bewusst sein, dass ältere Menschen eine heterogene Gruppe darstellen, deren Vielfalt in Zukunft noch zunehmen wird. Eines haben viele ältere Menschen jedoch gemeinsam: die Fähigkeit und Bereitschaft, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Eine umfassende Alterspolitik, die durch dieses **Rahmengesetz LG 110/22** die gesetzliche Basis bildet, sollte die Teilhabe älterer Menschen bis ins hohe Alter fördern.

Dieses Landesgesetz mit seinen 17 Artikeln bildet somit ein Rahmengesetz mit viel Grundsatzklärungen, vielen Zielsetzungen, aber mit wenigen bis keine konkreten Maßnahmen, an denen diese Ziele und Schwerpunkte dann auch gemessen werden und in den Lebensalltag dieser Menschen konkret übertragen werden können. Wie der Umsetzungsprozess ausschauen wird, kann aus dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Dadurch bleibt alles sehr vage und hängt wahrscheinlich vom Engagement einiger weniger in den verschiedenen Institutionen, Freiwilligenorganisationen, Gemeinden und Landesabteilungen ab. Ein wenig fühlt man sich an dieselbe Kluft zwischen programmatischem Anspruch und tatsächlicher normativer Ausgestaltung erinnert, die schon das LGE Nr. 104 zum sozialen und öffentlichen Wohnbau gekennzeichnet hat. Wiederum muss in diesem Zusammenhang von einer verpassten Chance gesprochen werden.

Dabei hat bereits im Jahr 1990 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien viel diskutierte Konzept des **aktiven Alterns** entwickelt. Das Ziel dieses umfassenden Programmes ist die Steigerung der **Lebensqualität** unter Aufgabe der eindimensionalen Betrachtung von Gesundheit. So hat die WHO in den darauffolgenden Jahren Rahmenbedingungen und Vorschläge für politisches Handeln entwickelt. (http://whqlibdoc.who.int/hq/2002/WHO_NMH_NPH_02.8 ger.pdf). Die WHO definiert aktives Altern sehr genau. Diese Definition wurde im Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzesentwurfes LG 110 aufgenommen. Die **politische Essenz** des WHO-Konzeptes aktiven Alterns heißt somit:

- „aktiv“ bezieht sich auf die andauernde Teilnahme/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Dimensionen – und nicht nur auf die körperliche Aktivität oder Erwerbstätigkeit
- dass auch Menschen, die sich aus aktiven Erwerbsleben zurückziehen, noch wertvollen Beitrag leisten können (z.B. in den Familien, Vereinen, Hilfsorganisationen u.v.m.)
- das Ziel der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit garantieren
- die „Solidarität zwischen den Generationen“ fördern

Auf der Grundlage der WHO-Empfehlungen haben der europäische Rat und das Europäische Parlament gemeinsam das Jahr 2012 als das „*Europäische Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität*“

zwischen den Generationen 2012“ ausgerufen. Fasst man die Überlegungen der WHO und der EU zusammen, so bedeutet „Aktiv Altern“ die **Teilnahme und die Einbindung der SeniorInnen in soziale, ökonomische, kulturelle, spirituelle und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten**. Zehn Jahre nach dem Europäischen Jahr des aktiven Alterns wird dieser Gesetzestext Nr.110/22 nun vorgelegt, der einen gesetzlichen Rahmen schaffen soll, um die Selbstbestimmung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bis in das hohe Alter zu ermöglichen. Dabei steht die Verantwortung des Landes und der Gemeinden für das selbstbestimmte Leben im Alter mit der Eigenverantwortung der Menschen in einer Wechselwirkung: **Angebote und Voraussetzungen** müssen vorhanden sein; es liegt dann bei den älteren Menschen selbst, sie zu nutzen. Wie die Angebote mit öffentlichen Geldern finanziert werden, darüber schweigt sich dieser Gesetzestext aus und verweist nur an die angesprochenen Ressorts und Ämter, welche bei der Gestaltung des „Aktiv Alterns“ eingebunden sein werden.

Was können die SeniorInnen durch ein eigenes Gesetz erwarten

Mit der Schaffung eines eigenen Landesgesetzes LG 110/22 wird nun den SeniorInnen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft zuerkannt. Durch das Gesetz versucht man die Zuständigkeiten der Alterspolitik zwischen Land, Gemeinden und den privaten Trägerschaften zu regeln. Im **Anschnitt 2** des Gesetzestextes werden in den **Artikeln 4 bis 12** die einzelnen Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns aufgezeigt. Dabei werden in diesem Abschnitt die Aufgaben des Landes beschrieben und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften geregelt. So soll eine **Bezugsperson** für den Bereich der Senioren (Art. 4, Absatz 4) in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften ernannt werden. Zu befürchten ist ähnlich wie bei den Namhaftmachungen von Europa- und Integrationsbeauftragten in den Gemeinderäten, dass diese Bezugspersonen wohl mehr auf dem Papier als in der konkreten Lebensrealität innerhalb einer Gemeinde bzw. eines Bezirks das Licht der Welt erblicken. Zudem entspricht auch die Begrenzung des Seniorenbeirates wie primär im Gesetzestext vorgesehen auf Gemeinden über 15.000 Einwohnern nicht den Bedürfnissen der SeniorInnen. Es wird wie auch von den Rentnergewerkschaften gefordert und im Gesetzgebungsausschuss diskutiert nun in **jeder Gemeinde** ein Seniorenbeirat eingerichtet. Gerade die Gemeinden sind als primäre Ansprechpartner für ein bedarfsgerechtes und sachgerechtes Angebot für Beratung, Unterstützung, Betreuung und Pflege von Menschen im Alter verantwortlich. Dies ist sachgerecht, da die Wohnortnähe ein wesentliches Prinzip der Alterspolitik darstellt, das mittels kommunaler oder bezirksgemeinschaftlicher Konzepte am besten umgesetzt werden kann. In diesem Kontext spielen die Seniorenbeiräte der Gemeinden eine entscheidende beratende Rolle. Die Zuständigkeiten der Gemeinden ermöglicht es, das Angebot den gewachsenen Strukturen lokal und gemeindeübergreifend aufzubauen.

Im Gesetzestext ist der **Index für Aktives Altern** (sogen. Active Aging Index) schlecht ausformuliert. Der Index für aktives Altern ist eine zusammengesetzte Kennzahl, die vier Bereiche umfasst: 1. Beschäftigung, 2. Gesellschaftliche Teilhabe, 3. Selbständiges, gesundes und sicheres Leben und 4. Kapazitätsförderung und Schaffung eines Umfeldes für aktives Leben. Gerade der Index für Aktives Altern (AAI) erlangt als **Werkzeug zur Politikgestaltung** zunehmend Anerkennung. Er ist der Index, der für die Entwicklung und/oder Anpassung der Alterspolitik in den einzelnen gesellschaftlichen Einheiten von entscheidender Bedeutung ist. Diesen nur **alle fünf Jahre** zu erheben, der aus einer Vielzahl von Indikatoren zusammengesetzt ist, erlaubt keine aktive Alterspolitik. Gerade eine regelmäßige Erhebung des Index für Aktives Altern (AAI), wobei auch Teilindikatoren erhoben werden können, ermöglicht erst die Ausgestaltung spezifischer Politikmaßnahmen und gesetzlicher

Regelungen. Eine **jährliche Erhebung** dieses Index durch ein im Land angesiedeltes unabhängiges Institut (z.B. EURAC, AFI, ASTAT usw.) wäre notwendig. Dies sollte im Gesetz festgeschrieben werden. Die erhobenen Daten können dann in die Diskussion mit dem Landesseniorenbeirat, der durch dieses Gesetz neu eingesetzt wird, aufgenommen werden.

In den **Artikel 5 bis 11** werden die einzelnen Maßnahmen in Form von **Absichtserklärungen**, aber leider nicht in klaren Projektvorgaben mit entsprechenden untermauerten finanziellen Mitteln angeführt. Absichtserklärungen können und sollen einem Gesetzentwurf vorangestellt werden, aber die einzelnen Artikel müssen selbst normative Aussagen erhalten, aus denen die Instrumentarien hervorgehen, nach denen förderungswürdige Ziele konkret umzusetzen sind! Wenn zudem die nötigen Finanzmittel nicht einigermaßen bestimmt sind, die sicher aus unterschiedlichen Ressorts stammen und klar den Aufgaben zugeteilt sein müssen, entlarven sich diese aufgelisteten Maßnahmen umso mehr als reine politische Lippenbekenntnisse. Umso mehr erkennt man erneut die verpasste Chance, dass ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, dem gesetzliche Maßnahmen fehlen.

Bekanntlich wiegen Worte in Gesetzestexten schwer. Wenn beispielsweise unter dem **Artikel 6 neben Wohnen die Worte Lebensräume und Mobilität** fallen, müssen zwei Dinge klar sein: diese anerkennenswürdigen Verschränkungen altersgerechter Lebensformen gehen ins öffentliche und private Geld, sodass zumindest darüber nachgedacht werden müsste, eigene Kapitel im Landeshaushalt dafür zu schaffen. Hier sollte sich ein LGE nicht ausschweigen. Die Zahl der Einzel- und Zweipersonenhaushalte nimmt bei den Menschen im Alter rapide zu. Knapp ein Drittel der über 65-Jährigen lebt in einem Einzelhaushalt. Aus diesem Grund ist für ein selbstbestimmtes Leben im Alter ein breites Angebot an **alters- und behindertengerechtem bezahlbarem Wohnraum**, um älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen einen dauerhaften Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, notwendig. Dabei wird der Bedarf an alters- und behindertengerechten, barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen steigen. Notwendig ist eine ganzheitliche alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand, Wohnumfeld und Infrastruktur. Diese im Gesetz aufgelisteten Punkte brauchen finanzielle Ressourcen und gesetzliche Vorgaben im LG für Raum und Landschaft Nr.9/2018, im Wohnbauförderungsgesetz und in den strategischen Überlegungen des Instituts für sozialen Wohnbau. Gerade die Wohnwünsche und deren Umsetzung für SeniorInnen sind nicht zuletzt von den finanziellen Ressourcen abhängig. Nicht ohne Grund kann Aktives Altern auch als ein Weg gesehen werden, der der volkswirtschaftlich belastenden Vereinsamung dieser Altersgruppen entgegenzuwirken hat. Hier sind einige Staaten schon viel weiter und haben bereits ganze Ministerien bzw. Staatssekretariate geschaffen, die sich diesem Risiko grassierender Vereinsamung durch eben diesen ausschließlichen Fokus zu widersetzen bemühen. Zwar ist durch die nur geringe Konzentration in städtischen Ballungszentren, wo vor allem Menschen im Alter dieser Vereinsamung ausgesetzt sind, Südtirol nicht unmittelbar belastet, aber der Trend ist auch hier zu erkennen und wird rapide zunehmen. Daher wird mit diesem Landesgesetzentwurf zum Aktiven Altern zumindest der Versuch unternommen, erste konzentrierte Antworten zu geben. Dies kann dem Bemühen der Landesrätin als ein Pluspunkt angerechnet werden.

Ähnliches gilt für die **Mobilität**. Wer selbstbestimmt gestalten will, muss entsprechend mobil sein – ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommt eine Schlüsselrolle beim Aktiven Altern zu. Regelmäßig verkehrende Linienbusse müssen garantiert werden. Zentrale Bedeutung hat dabei ein möglichst barrierefreier Zugang zu den Verkehrsangeboten: barrierefreier Zugang und Umstieg, altersgerechte Fahrzeuginnenausstattung, verständliche und lesbare Informations- und Bezahlungssysteme. Hier wäre gesetzliche Verbindlichkeit dringend notwendig, vor allem in einem Land wie Südtirol, wo die

Menschen nicht konzentriert in wenigen urbanen Ballungszentren, sondern quer verteilt über das ganze Land bis in kleinste Gemeinden am äußersten Rand unserer vielen Täler leben. Aber genau von dieser Verbindlichkeit ist im Gesetzestext keine Rede, so z.B. fehlt die Verbindlichkeit für die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehr, für eine vollständig barrierefreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu sorgen.

Mit den Artikeln 7 bis Artikel 11 wird das **selbstbestimmte Leben im Alter- auch bei Unterstützungs- und Pflegebedarf** geregelt. Vor allem der Beratung und der Informationsvermittlung kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade die Angebote und Leistungen müssen den SeniorInnen in **einfacher Sprache** frühzeitig mitgeteilt werden, da meistens diese den Betroffenen zunächst einmal nicht bekannt sind. Deshalb müssen die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst werden. Im Artikel 17 wird zwar auf die „Leichte Sprache“ verwiesen, es fehlt aber die entsprechende gesetzliche Erklärung, was unter „Leichter Sprache“ verstanden wird.

Gleiche begriffliche Not herrscht bei den Artikeln zur **Gesundheitsvorsorge**. Gerade die **Gesundheitsförderung und Prävention** bei Menschen im Alter gewinnt immer mehr an Bedeutung. Fragt man ältere Menschen nach ihrem größten Wunsch für ihr Leben im Alter, steht die Gesundheit neben Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ganz oben. Der Grundgedanke der Prävention ist drohende Schäden für die Gesundheit bereits im Vorfeld abzuwenden (*Primärprävention*), Erkrankungen zu erkennen (*Sekundärprävention*) oder die Verschlimmerung bereits aufgetretener Erkrankungen zu verhindern (*Tertiärprävention*). Dabei verfolgt die Gesundheitsförderung das Ziel, die sozialen und individuellen Lebensbedingungen so zu gestalten, dass Menschen darin möglichst viele individuelle und strukturelle Ressourcen für eine gesunde Lebensführung zur Verfügung haben. Wie die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheits- und Sozialsystem, um die häufig bestehenden Reibungspunkte zu reduzieren, ist aus dem Gesetzestext nicht erkennbar.

Auch eine differenzierte Ausformulierung dieser unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen, die zu verschiedenen Zeiten des aktiven Alterns einsetzen müssen und unterschiedliche finanzielle Zuwendungen erfordern und verschiedene Akteure verlangen, fehlt ganz in dieser Gesetzesvorlage.

Der zunehmende Pflegebedarf der Menschen ab 65 Jahren bedarf der **rechtlichen Absicherung** für Betreute und Betreuende. Gleiches gilt für die Einführung eines sogenannten **BadantInnen Verzeichnis**, welches die schreibende Fraktion vor einigen Jahren durch einen Beschlussantrag einführen wollte, da in Anbetracht der demografischen Veränderungen der Bedarf an BetreuerInnen steigen wird. Gerade durch ein BadantInnen Verzeichnis wäre die Durchführung einer Qualitäts- und Leistungskontrolle der Anbieter möglich. Denn wenn schon ein Wohlstandsland wie Südtirol akzeptiert, dass zwecks Betreuung „unserer alten Menschen“ diese Leistungen immer mehr aus einem generationenübergreifenden und familiären Kontext gelöst sind, darf es uns als Gesellschaft nicht egal sein, ob die Tätigkeiten dieser vornehmlich im zumeist mittleren Alter sich befindlichen Frauen aus ehemaligen europäischen Ostblock-Staaten unter schattenwirtschaftlichen Zwängen oder unter Gewährung von staats- und landesgesetzlichen Mindestschutzmaßnahmen erbracht werden.

Der Verbleib der hilfe- und pflegebedürftigen Personen in den eigenen Wohnungen hängt stark davon ab, ob die betroffenen Personen Hilfeleistungen von Angehörigen erhält oder nicht. Eine solche Hilfeleistung durch Angehörige hängt zusätzlich davon ab, ob die **Pflegezeiten** zu Hause für die **Pension** anerkannt werden. Dazu fehlt jeder Verweis im Gesetzestext bzw. ein Hinweis, ob solche Überlegungen durch ein Regionalgesetz geregelt werden könnte.

Landesseniorenbeirat – ein politisch unabhängiges beratendes Gremium der Landesregierung

Die Politik für und mit den SeniorInnen setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Die SeniorInnen sind bereit, ihre Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen. Die Errichtung des Landesseniorenbeirates kommt damit der gesellschaftlichen Bedeutung der SeniorInnen auf Landesebene nach. Er muss aber als **unabhängiges, parteipolitisch neutrales** Gremium das Ziel verfolgen, die gesellschaftliche Teilhabe der SeniorInnen zu stärken und zu sichern. Dies geschieht nur, wenn der Beirat die Probleme und Wünsche der älteren Bevölkerung in die politischen Gremien transportiert. Gerade um die parteipolitische Unabhängigkeit zu garantieren, sollte die/der zuständige Landesrätin/Landesrat **nicht** wie im Art.13, Absatz 2 als Mitglied bzw. als Vorsitzende des Landesseniorenbeirates fungieren. Die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren StellvertreterIn mit SekretärIn muss durch die **Geschäftsordnung** des Beirates geregelt werden. Die noch zu erarbeitende Geschäftsordnung, welche durch die Landesregierung genehmigt wird, sollte dem **Gesetzgebungsausschuss** des entsprechenden Fachbereiches zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch erhält diese Geschäftsordnung die legitime Basis durch die gewählten Vertreter. Dies ist deshalb von Wichtigkeit, da die Seniorenanwältin/der Seniorenanwalt Mitglied dieses Gremiums ist (Art. 13, Absatz 2, j), welche durch das Landtag eingerichtet wird.

Art.14: Seniorenanwalt/Seniorenanwältin – Garant zum Schutz der Rechte der Senioren und Seniorinnen

Durch den Artikel 14 werden die Aufgaben des Seniorenanwaltes/der Seniorenanwältin, die durch den Landtag eingerichtet wird, gesetzlich geregelt. Diese Seniorenanwaltschaft soll wie im Artikel 14, Absatz 2 geregelt bei der Volksanwaltschaft als eine zusätzliche Funktionseinheit angesiedelt werden. Es ist zu bedauern, dass diese neugeschaffene Seniorenanwaltschaftsstelle nicht als eigenständige Ombudsstelle beim Landtag angesiedelt wird. Dies würde die „Neutralität und Unabhängigkeit der Ombudsstelle“ stärken, da die Wahl nach der entsprechenden Anhörung der BewerberInnen durch den Landtag erfolgt und sie zu einer eigenen Institution erhoben wird.

Durch die Einfügung des Absatzes 2-bis im Rahmen der Diskussion des Gesetzestextes im 4.GGA erhält der Seniorenanwalt/die Seniorenanwältin die gesetzliche Grundlage, in Alten- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt (z.B. Freiheitsentzug) nachzugehen. Dies erlaubt der Seniorenanwaltschaft auf Grund der eingelangten Beschwerde die nötigen Erhebungen durchzuführen. Dabei sind die Träger der betroffenen Einrichtungen verpflichtet, auf Verlangen Berichte und Stellungnahmen zu übermitteln, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. Leider fehlt im Artikel 14 die genaue gesetzliche Entlohnung des/der Seniorenanwalt/Seniorenanwältin.

Schlussfolgerung zum Gesetz „Aktiv Altern“

Was können wir aus dem Gesetz „Aktiv Altern“ lernen? Zum einen sicherlich, dass ein breites **Verständnis vom aktiven Altern** den Blick auf die ganze Lebensspanne richtet und vielfältigste Formen des Aktivseins einschließt. Aktives Altern wird zu einem vielversprechenden politischen Ansatz, wenn er die Vielfalt der einzelnen Formen des Alterns nicht ignoriert. Gerade die Einbindung der Senioren und Seniorinnen in die politischen Entscheidungen auf Landes- und Gemeindeebene, die durch die Ernennung der Gemeinde- und Landesseniorenbeiräte den ersten Schritt darstellen, werden

zur Entwicklung und Gestaltung aktiven Alterns entscheidend beitragen. Diese Landesgesetze 110/22, das ein Rahmengesetz mit vielen guten Ansätzen darstellt, bedarf finanzieller Zuwendungen, andernfalls wird es ein **Gesetz mit Absichtserklärungen** bleiben. Individuelles Altern findet immer in einer bestimmten Umwelt statt. Altersbedingte Einschränkungen spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Förderung geeigneter Wohnmöglichkeiten ist entscheidend, um aktives Altern im sozialen Umfeld zu ermöglichen. Gerade in wohnungsnaher Umgebung muss viel dafür getan werden, dass ältere Menschen in ihrem Alltag mobil bleiben, wichtige soziale Kontakte pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Gerade ältere Menschen sind vom Verlust von nahen Angehörigen, der Vereinsamung, sozialen Isolation und der mangelnden Integration in die Gemeinschaft stark ausgesetzt. Gerade gute soziale Beziehungen und die Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, bilden entscheidende Faktoren für die Zufriedenheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Seniorinnen und Senioren. So fehlen im Gesetz leider entsprechende Vorgaben für die **Alten- und Pflegeheime**. Diese Vorgaben müssen in den Durchführungsbestimmungen, die die Landesregierung noch zu genehmigen hat und die durch den Gesetzgebungsausschuss begutachtet werden sollten, festgehalten werden. Ebenso wird in diesem Gesetzestext der gesamte Bereich der **Hospiz- und Palliativbetreuung** ausgeblendet.

Dieses Rahmengesetz zum aktiven Altern ermöglicht, sofern es mit entsprechenden Durchführungsverordnungen praktikabel wird, eine **Veränderung des Altersbild** in der breiten Öffentlichkeit, bei den politischen VerantwortungsträgerInnen und in der Seniorenarbeit. Es erlaubt den Aufbau einer **Vernetzung von relevanten PartnerInnen** aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pflege auf der Ebene des Landes, der Gemeinden und der Freiwilligenorganisationen. Dazu können die Seniorenbeiräte auf Landes- und Gemeindeebene wesentlich beitragen. Diese Beiräte dürfen aber **nicht politisch** besetzt sein, andernfalls deren Neutralität zu Ungunsten der Seniorinnen und Senioren sich verschiebt.

Einen wesentlichen Beitrag muss das Gesetz, will es den WHO und EU-Vorgaben zum aktiven Altern entsprechen, zur Sorgeskultur der wechselseitigen Achtsamkeit mit einem Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung leisten.

Sieht man von den zahlreichen rechtssystematischen Mängeln ab, lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur konkreten Gewährleistung der Rechte der Seniorinnen und Senioren durch die neugeschaffene **Seniorenanwaltschaft** erkennen, die durch den Landtag eingerichtet wird. Freilich werden entscheidend für deren Arbeit die **Weisungsunabhängigkeit** und die **ausreichenden finanziellen Ressourcen** sein, um der großen gesellschaftlichen Gruppe der Seniorinnen und Senioren gerecht zu werden. Auch hier ist letzthin der LGE gegenüber seinem eigenen vollmundigen Anspruch merklich zurückgeblieben. Wenigstens wurde gegenüber dem LGE 104 zum sozialen und öffentlichen Wohnbau nicht mehr über Gebühr der Rückgriff auf den Erlass von Durchführungsbestimmungen bemüht.

Gezeichnet Landtagsabgeordneter

Franz Ploner

Bozen, den 12.08.2022